



### **Bekanntmachung**

#### **der Haushaltssatzung der Stadt Verl für das Haushaltsjahr 2025**

Gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird Nachfolgendes bekannt gegeben:

#### **Haushaltssatzung der Stadt Verl für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Verl mit Beschluss vom 13.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf  
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

105.540.747 EUR  
121.014.980 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	100.562.537 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	104.424.750 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	52.114.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	68.036.966 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	20.824.896 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	715.000 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	16.000.000 EUR
---	----------------

festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	33.290.000 EUR
---	----------------

festgesetzt.

#### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf	15.474.233 EUR
---	----------------

festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	8.000.000 EUR
---	---------------

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	207 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	238 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	355 v. H.

Die Angabe der oben genannten Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festlegung der vorgenannten Hebesätze erfolgt in einer besonderen Hebesatzsatzung.

Verl, den 14.02.2025

aufgestellt:

gez. Barbara Schmidt  
stellvertretende Kämmerin

bestätigt:

gez. Robin Rieksneuwöhner  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh mit Schreiben vom 14.02.2025 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestimmungen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 151, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 17.02.2025

Robin Rieksneuwöhner  
Bürgermeister

